

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 31. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 1, S. 1–6)
in der Fassung vom 31. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 28, S. 140–142)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), sowie § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Januar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen in den Hauptquoten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag)

1. 10 Prozent der Studienplätze an Bewerber/Bewerberinnen nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und
2. 60 Prozent der Studienplätze an Bewerber/Bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschulen – AdH).

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Grundlage für die Teilnahme am Auswahlverfahren in der ZEQ- und in der AdH-Quote ist die form- und fristgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung. Der Zulassungsantrag muss bis zum 31. Mai bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, andernfalls bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen).

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
2. gegebenenfalls der Testbericht über das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST),
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 in beglaubigter Kopie und
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine außerschulische Leistung und Qualifikation (Preis) gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 in beglaubigter Kopie.

(3) Die Unterlagen sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die bei der Albert-Ludwigs-Universität eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin für Pharmazie, der/die den Vorsitz führt, und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören muss. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie und Pharmazie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Albert-Ludwigs-Universität beworben hat und
2. nicht im Rahmen der Vorabquoten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 des Staatsvertrages am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahl erfolgt unter den form- und fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangenen Bewerbungen aufgrund einer gemäß § 7 erstellten Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin.

(3) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität bleiben unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der ZEQ-Quote wird als Kriterium das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests PhaST berücksichtigt.

(2) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der AdH-Quote werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests PhaST,
3. eine in der Regel dreijährige fachnahe anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1 dieser Auswahlsetzung und
4. eine außerschulische Leistung und Qualifikation (Preis) gemäß Anlage 2 dieser Auswahlsetzung.

(3) Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene Berufsausbildungen und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen besteht.

§ 6 Pharmazie-Studieneignungstest

Der PhaST wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Eberhard Karls Universität Tübingen und der Universität Heidelberg angeboten. Die Durchführung und Auswertung des PhaST wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, übernommen. Für die Durchführung des PhaST wird eine Testgebühr entsprechend der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie - Studieneignungstest“) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Ablauf und Verfahren des PhaST sind in Anlage 3 dieser Auswahlsetzung geregelt.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Vergabe der Studienplätze in der ZEQ- und in der AdH-Quote wird von der Stiftung für Hochschulzulassung anhand der Kriterien gemäß § 5 jeweils eine Rangliste der Bewerber/Bewerberinnen erstellt. Die Gesamtpunktzahl eines Bewerbers/einer Bewerberin ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

(2) Wird ein Kriterium nicht nachgewiesen, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben.

(3) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Maßgabe der §§ 15 und 26 Hochschulzulassungsverordnung in Verbindung mit den zugehörigen Anlagen 2, 3 und 4 berücksichtigt. Die Punktzahl wird gemäß Nr. 1 der Anlage 4 dieser Auswahlsetzung berechnet.

Nichtamtliche Lesefassung

- (4) Das Ergebnis des PhaST wird gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 dieser Auswahlsatzung berücksichtigt. Die Punktzahl des PhaST wird gemäß Nr. 2 der Anlage 4 dieser Auswahlsatzung berechnet.
- (5) Jedes Kriterium wird nur einmal berücksichtigt.
- (6) Die Ranglistenbildung in der ZEQ-Quote erfolgt aufgrund des Ergebnisses des PhaST, für das maximal 100 Punkte vergeben werden.
- (7) Die Ranglistenbildung in der AdH-Quote erfolgt nach Maßgabe der folgenden Punkteverteilung:
1. maximal 60 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. maximal 30 Punkte für das Ergebnis des PhaST,
 3. 5 Punkte für eine Berufsausbildung,
 4. 5 Punkte für einen Preis.

§ 8 Bescheide

Die Bescheide in der ZEQ- und in der AdH-Quote erstellt und versendet die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie vom 2. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 29, S. 131–137) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 2 Nr. 3)

Anerkannte Berufsausbildungen

Biologielaborant/Biologielaborantin

Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin

Biotechnologischer Assistent/Biotechnologische Assistentin

Chemielaborant/Chemielaborantin

Chemikant/Chemikantin

Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin

Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)

Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin

Medizinlaborant/Medizinlaborantin

Pharmakant/Pharmakantin

Pharmazeutisch-technischer Assistent/Pharmazeutisch-technische Assistentin

Physikalisch-technischer Assistent/Physikalisch-technische Assistentin

Physiklaborant/Physiklaborantin

Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien/Technische Assistentin – Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 2 Nr. 4)

Anerkannte außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade

Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade

Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Jugend forscht – Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Anlage 3

(zu § 6 und § 7 Absatz 4)

Fachspezifischer Studieneignungstest für das Studium der Pharmazie

§ 1 Art und Ziel des Studieneignungstests

Der Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST) ist ein freiwilliger fachspezifischer Studieneignungstest, der der Feststellung dient, ob der Bewerber/die Bewerberin für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Der Test besteht aus elf Aufgabengruppen. Es werden das Textverständnis, das Verständnis und die Anwendung komplexer Regeln, das Verknüpfen komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, das Interpretieren naturwissenschaftlicher Abbildungen sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Kenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2 Durchführung des PhaST

(1) Der PhaST wird von der Eberhard Karls Universität Tübingen, der Universität Heidelberg und der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.

(2) Der PhaST wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekanntgegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.

(3) Die Zulassung zum PhaST ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum PhaST und unterrichtet den Bewerber/die Bewerberin über die Entscheidung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten/Altabiturientinnen) oder diese im laufenden oder im darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutscher Staatsangehöriger/deutsche Staatsangehörige ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellt ist und
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

(1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann,
3. eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und
4. bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

(2) Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer/die Testteilnehmerin anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe circa vier Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.

(5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerbern/Bewerberinnen zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines Bewerbers/einer Bewerberin, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB Consulting GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nichterscheinen, Abbruch und Rücktritt

(1) Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin an dem Termin, zu dem er/sie zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Der Bewerber/Die Bewerberin kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

(2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann der Bewerber/die Bewerberin von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat der Bewerber/die Bewerberin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB Consulting GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7 Wiederholbarkeit

(1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung sind ein erneuter Zulassungsantrag und die erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.

(2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von dem Bewerber/der Bewerberin eingereichte Testergebnis.

§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

(1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung des Bewerbers/der Bewerberin. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.

(2) Jeder Testteilnehmer/Jeder Testteilnehmerin erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

Anlage 4

(zu § 7 Absatz 3 und 4)

Berechnung der Punktwerte

1. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Hzb) wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hochschulzugangsberechtigung“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für dieses Kriterium vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests PhaST (Pharmazie-Studieneignungstest) wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für dieses Kriterium vorgesehen ist; $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das der Bewerber/die Bewerberin B beim PhaST erzielt hat.